

## **Ergänzende Bedingungen der OsthessenNetz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006**

### **1. Anschlusskosten**

Für den Anschluss oder die Verstärkung einer elektrischen Anlage an das Verteilungsnetz der OsthessenNetz GmbH sind vom Anschlussnehmer Anschlusskosten zu zahlen, die sich aus einem Netzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) für das Verteilungsnetz und den Netzanschlusskosten zusammensetzen.

Die Anschlusskosten werden nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

#### **1.1 Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV**

Der Anschlussnehmer zahlt der OsthessenNetz GmbH bei Herstellung oder Verstärkung des Netzanschlusses einen angemessenen BKZ im Sinne der NAV.

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) für die Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, die 30 Kilowatt (kW), entsprechend 33  $\frac{1}{3}$  Kilovoltampere (kVA), nach § 11 Abs. 3 NAV, übersteigt. Ein Sockelleistungswert von 30 kW bzw. 33  $\frac{1}{3}$  kVA ist damit BKZ-frei.

Bei der Bemessung der maximal bereitzustellenden Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die sich hieraus ergebende maximale bereitzustellende Leistung ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

##### **1.1.1 BKZ für alle Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden:**

Der BKZ beträgt für jedes kVA bereitgestellter Leistung über dem BKZ-freien Sockelleistungswert 98,00 €/kVA (netto) **116,62 € (brutto).**

##### **1.1.2 BKZ für Anschlussobjekte, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden:**

Bei Anschlussobjekten, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der technischen Anschlussleistung am Hausanschluss nach DIN 18015-1. Bei Wohneinheiten ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Duschzwecke sind die ersten drei Wohneinheiten BKZ-frei.

Ab der vierten Wohneinheit beträgt der BKZ 162,00 € je Wohneinheit (netto)  
**192,78 € je Wohneinheit (brutto).**

##### **1.1.3 Leistungserhöhung**

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung bzw. die Anzahl der Wohneinheiten über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht.

##### **1.1.4 Hausanschlusssicherung**

Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung ist kein Maß für die bereitgestellte Leistung. Ihre Bemessung erfolgt in der Regel nach Gesichtspunkten der Selektivität zu den nachgeschalteten Schutzorganen der Kundenanlage.

### **1.2 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NAV**

#### **1.2.1 Die Neuherstellung eines Standard-Netzanschlusses wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Standard-Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung bei einer maximalen Länge des Netzanschlusskabels bis zu 40 m und einer Absicherung bis maximal 3 x 63 A.**

Die Herstellung des Strom-Netzanschlusses durch die OsthessenNetz GmbH kann erst erfolgen, nachdem der Anschlussnehmer bauseits eine Mehrspartenhauseinführung und ein Kabelschutzrohr bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat. Nähere Informationen und Anforderungen dazu sind dem Bauherrenmerkblatt der OsthessenNetz GmbH zu entnehmen. Die Kosten des Standard-Netzanschlusses beinhalten grundsätzlich weder Hauseinführung in Ihr Gebäude, noch das Kabelschutzrohr bis zur Grundstücksgrenze.

Die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (für bis zu drei Wohneinheiten) betragen 2.017,00 € (netto)  
**2.400,23 € (brutto).**

- 1.2.2 Aktuell nur in den Gemeinden Neuhof, Nüsttal, Rasdorf, Motten:  
Die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (für bis zu drei Wohneinheiten), bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück und im öffentlichen Bereich bauseits, betragen
- |                          |
|--------------------------|
| 753,00 € (netto)         |
| <b>896,07 € (brutto)</b> |

Voraussetzungen hierfür sind, dass

- die Tiefbaufirma von der jeweiligen Kommune für die Arbeiten im öffentlichen Bereich zugelassen ist, von dem Bauherrn beauftragt wird und folgende Leistungen erbringt:
  - den erforderlichen fachgerechten Tiefbau und die Oberflächenherstellung,
  - ggf. Lieferung und Einbau der Mehrspartenhauseinführung
  - Lieferung und fachgerechter Einbau der Leerrohre sowie fachgerechter Anschluss der Leerrohre an die Mehrspartenhauseinführung,
  - die weitere Koordination der Montagearbeiten mit der OsthessenNetz,
  - die Abstimmung (Bauanzeige) mit der Gemeinde,
  - ggf. erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - die Gewährleistung der Tiefbaumaßnahmen für die Gemeinde und den Bauherrn

- 1.2.3 Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, komplexe Trassenführungen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen berechtigen die OsthessenNetz GmbH, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehendem Mehraufwand.
- 1.2.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Standard-Netzanschlüssen nach 1.2.1 abweichen oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an Stelle des unter 1.2.1 oder 1.2.2 genannten Betrages individuell ermittelte Kosten.
- 1.2.5 Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach Aufwand abgerechnet.
- 1.2.6 Wird auf Veranlassung der OsthessenNetz GmbH ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so trägt die OsthessenNetz GmbH die Kosten für die Umänderung des Netzanschlusses. Der Anschlussnehmer muss die notwendig werdenden Änderungen in seiner Installationsanlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.2.7 Die Kosten für einen vorübergehenden Netzanschluss, z. B. Baustellen, Schausteller, an vorhandenen Übergabestellen inkl. Herstellung und spätere Demontage betragen
- |                           |
|---------------------------|
| 310,00 € (netto)          |
| <b>368,90 € (brutto).</b> |
- 1.2.8 Für Stromnetzanschlüsse, die gemeinsam mit einem Wasser- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda GmbH, der OsthessenNetz GmbH bzw. der RhönEnergie Osthessen GmbH verlegt werden (Mehrspartenanschlüsse) übernimmt die OsthessenNetz GmbH die fachgerechte Schutzrohrverlegung inkl. anteiliger Tiefbaukosten auf dem Privatgrundstück von Gebäudekante bis zur Grundstücksgrenze.
- 1.2.9 Für Stromnetzanschlüsse, die gemeinsam mit einem Wasser- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda GmbH, der OsthessenNetz GmbH bzw. der RhönEnergie Osthessen GmbH verlegt werden (Mehrspartenanschlüsse) beträgt der Nachlass bei Eigenleistungen für Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück 15,00 € (netto) **17,85 € (brutto)** je Laufmeter.

## 2. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV

- 2.1 Die Inbetriebsetzung und Plombierung der Kundenanlage erfolgt durch die OsthessenNetz GmbH nach Eingang eines Inbetriebsetzungsantrages durch einen konzessionierten Installateur.
- 2.2 Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung des Netzanschlusses sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet.
- 2.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so werden dem Auftraggeber die Kosten hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils mit 141,00 € (netto) **167,79 € (brutto)** in Rechnung gestellt.

## 3. Technische Anschlussbedingungen, § 20 NAV

Es gelten die im Internet unter [www.osthessenetz.de](http://www.osthessenetz.de) bei „Netzanschluss/Technische Mindestanforderungen“ veröffentlichten technischen Mindestanforderungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4. Sonstige Kosten

4.1	Auswechseln der Hausanschlusssicherung	93,00 € (netto)	<b>110,67 € (brutto)</b>
4.2	Änderungen der Tarifschaltzeiten auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	111,00 € (netto)	<b>132,09 € (brutto)</b>
4.3	Prüfung der Messeinrichtung (SLP) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	186,00 € (netto)	<b>221,34 € (brutto)</b>
4.4	Prüfung der Messeinrichtung (RLM) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	nach Aufwand	
4.5	Manuelle Ablesung (SLP) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	37,00 € (netto)	<b>44,03 € (brutto)</b>
4.6	Manuelle Ablesung (RLM) der Verrechnungswerte und Lastgangdaten	111,00 € (netto)	<b>132,09 € (brutto)</b>
4.7	Einbau Signal-Impulsweitergabe	186,00 € (netto)	<b>221,34 € (brutto)</b>
4.8	Vergebliche Gänge zu Kunden	93,00 € (netto)	<b>110,67 € (brutto)</b>
4.9	Gesonderte Lastgang- und Zählerstandbereitstellung		
	• Einmalig je Messlokation	87,50 € (netto)	<b>104,13 € (brutto)</b>
	• Täglich je Messlokation	67,50 €/Monat (netto)	<b>80,33 € (brutto)</b>
	• Monatlich je Messlokation	37,50 €/Monat (netto)	<b>44,63 € (brutto)</b>

#### 5. Zahlung, Verzug, § 23 NAV

5.1	Mahnkosten		3,90 € <sup>1</sup>
5.2	Bearbeitung einer Rücklastschrift		Gebühr der Bank
5.3	Vorsprachekosten Inkasso, erfolglose Sperrung		50,00 € <sup>1</sup>
5.4	Ratenvereinbarung, Bearbeitungspauschale bis 300,00 Euro		15,00 € <sup>1</sup>
5.5	Ratenvereinbarung, Bearbeitungspauschale über 300,00 Euro		30,00 € <sup>1</sup>

#### 6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV

6.1	Unterbrechung der Versorgung (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)		84,00 € <sup>1</sup>
6.2	Wiederherstellung der Versorgung (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	63,00 € (netto)	<b>74,97 € (brutto)</b>
6.3	Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeit (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	126,00 € (netto)	<b>149,94 € (brutto)</b>
6.4	Erfolgreiche Unterbrechung		42,00 € <sup>1</sup>
6.5	Stornierung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung		42,00 € <sup>1</sup>
6.6	Stornierung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung		63,00 € <sup>1</sup>

#### 7. Steuern und Abgaben

Den vorgenannten Netto-Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die OsthessenNetz GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. November 2023 in Kraft.

<sup>1</sup> Kosten aus Zahlungsverzug